

Gute Nachrichten für leitende Angestellte und Selbstständige

EXPERTEN ZUM THEMA: Kürzlich ergangene Urteile verbessern die steuerrechtliche Positionen einiger Grenzgänger-Gruppen in die Schweiz

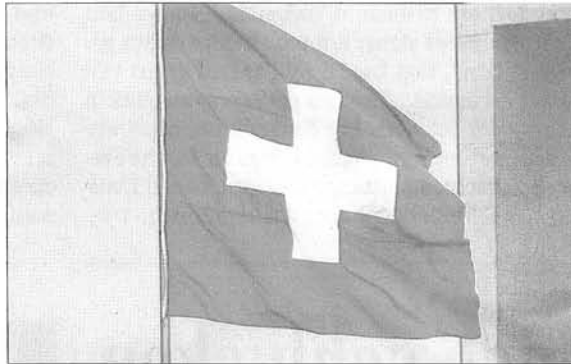
VON UTE LUSCHE

LÖRRACH. Für in der Schweiz tätige Grenzpendler, die in Deutschland ihren Wohnsitz haben, gibt es neue – meist positive – Nachrichten.

Leitende Angestellte

Der Bundesfinanzhof hat am 11. November 2009 entschieden, dass die aus einer leitenden Anstellung in der Schweiz resultierenden Einkünfte in Deutschland nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz (DBA CH) von der Besteuerung freizustellen sind, wenn der Betroffene kein Grenzgänger ist. Damit hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung vom 25. Oktober 2006 bestätigt. Die deutsche Finanzverwaltung hat diese Rechtsprechung bislang nicht angewendet und hoffte auf eine Änderung. Viele Betroffene mussten deshalb bereits in eigener Sache vor dem Finanzgericht klagen. Der Bundesfinanzhof hat mit dem neuen Urteil der Finanzverwaltung nun verdeutlicht, dass sie nicht erwarten kann, ein angeblich eigenes Besteuerungsrecht auszuüben. Das lässt hoffen, dass die Finanzverwaltung endlich wieder von sich aus die entsprechenden Einkünfte in Deutschland von der Besteuerung freistellt – ohne dass jeder Fall von mehreren Instanzen gerichtlich entschieden werden muss.

Mit Urteil vom gleichen Tag hat sich der Bundesfinanzhof indes auch mit dem Anwendungsbereich dieser Befreiungsvorschrift nach dem DBA-CH auseinandergesetzt. Auch wenn die Urteilsgründe noch nicht veröffentlicht sind, zeigt sich, dass der von der Regelung begünstigte Personenkreis künftig enger gefasst werden wird als dies in der Vergangenheit der Fall war: So gilt zum Beispiel zweifelsfrei nur derjenige als leitender Angestellter im Sinn des DBA CH, der mit Funktionsbezeichnung (als Prokurist, Direktor, Geschäftsführer, Vorstand) im Handelsregister eingetragen ist.



Die Schweiz und die deutsche Finanzverwaltung sind ein schwieriges Thema: Das spüren auch Grenzgänger immer wieder.

FOTO: DFA

Grenzgängerstatus

Ein Wermutstropfen ist allerdings, dass der Bundesfinanzhof im gleichen Urteil die bisherige Zählweise der sogenannten Nichtrückkehrtage, die zum Wegfall des Grenzgängerstatus führen, als unzutreffend verworfen hat. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die deutsche Finanzverwaltung – trotz der andersartigen Auslegung des DBA CH durch den Bundesfinanzhof – bis auf weiteres an die bisherige Zählweise gebunden ist. Die Finanzverwaltung hat sich nämlich in einer Verwaltungsvereinbarung mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung auf die bisherige Zählweise verständigt. Soweit diese Zählweise von der restriktiveren Auslegung durch den Bundesfinanzhof zugunsten der potenziell Steuerpflichtigen abweicht, kann sich der Betroffene auf die Verwaltungsvereinbarung im Wege eines Billigkeitsregelung berufen. Hin und wieder sind Versuche einzelner Finanzbeamter festzustellen, Betroffenen aufgrund des DBA CH zustehende Begünstigungen zu verweigern. Dies sollte man keinesfalls akzeptieren.

Selbstständige in der Schweiz

In einem Urteil vom 21. Oktober 2009 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die sogenannte Umschaltklausel gegen die garantierte Niederlassungsfreiheit verstößt. Dieses Urteil hat auch Bedeutung für in der Schweiz tätige Selbstständige. Nach dem DBA CH sind diese aus

Gründen der Wettbewerbsgleichheit in Deutschland von der Besteuerung freigestellt. Die Finanzverwaltung behauptet indes – trotz der eindeutigen Regelung im DBA-CH –, dass auch ein ergänzendes deutsches Besteuerungsrecht besteht.

Dieses ergänzende Besteuerungsrecht akzeptiert der Bundesfinanzhof nun aber im Verhältnis zu anderen EU-Staaten nur dann, wenn in einem Motivtest nicht festzustellen ist, dass der im Ausland selbstständig Tätige nicht aktiv, ständig und nachhaltig im Rahmen des Unternehmenszwecks am Wirtschaftsleben im Ausland teilgenommen hat. Die Schweiz ist zwar kein EU-Staat. Aufgrund der seit 2002 geltenden bilateralen Verträge kann man aber im Einklang mit finanzgerichtlichen Urteilen mit guten Gründen darauf hoffen, dass das Besteuerungsrecht auch im Verhältnis zur Schweiz von der Rechtsprechung nicht akzeptiert wird. Das Urteil ist hier aber sicher nur ein erster Schritt. Es ist zu befürchten, dass die Betroffenen sich noch gedulden müssen, bis die Rechtsfragen endgültig geklärt sind.



Ute Lusche

Die Autorin ist Fachanwältin für Steuerrecht und gehört zum Team der Kanzlei Bender Harrer Krevet; diese wiederum ist Kooperationspartner der Loeba Treuhand GmbH.